

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391)

In Verbindung mit der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) erlassen die Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) nachfolgende „Ergänzende Bedingungen zur GasGVV“.

I. Anwendungsbereich

Die GasGVV und diese Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV finden auf alle von SWS im Rahmen der Grund- bzw. Ersatzversorgung in Niederdruck mit Gas versorgten Kunden Anwendung. Sie sind Bestandteile der zwischen den Kunden (Letztverbraucher) und SWS abgeschlossenen Versorgungsverträge.

II. Verwendung des Gases, Eigenerzeugung (§ 4 GasGVV)

- Das Gas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWS zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- Vor Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde SWS Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung eines Versorgungsverhältnisses mit SWS berechtigt, seinen Bedarf an Gas mit Eigenanlagen zu decken. Hiervon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

III. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Der Kunde muss Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage sowie die Verwendung von zusätzlichen Verbrauchsgeräten unverzüglich bei SWS anzeigen. Diese Mitteilung muss mindestens folgende Angaben zu den Geräten/der Anlage enthalten:

- Bezeichnung
- Baujahr
- Anschlusswert
- Datum der Inbetriebnahme
- Verwendungszweck.

IV. Vertragsstrafe (§ 10 GasGVV)

- Soweit der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung verbraucht, ist er SWS zur Auskunft über Anzahl, Art und Leistung der von ihm betriebenen Verbrauchsgeräte verpflichtet.
- Die Vertragsstrafe beinhaltet einen Bearbeitungsaufwand von 100,00 €. Dieser Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

V. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 12 und § 13 GasGVV)

- Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in der Regel einmal jährlich gem. § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die SWS ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Dies gilt insbesondere bei einem Lieferantenwechsel.
- Der Kunde leistet auf die jährliche Abrechnung 11 Abschlagsbeträge. Die Abschläge werden jeweils am 28. des laufenden Monats fällig. In besonderen Fällen können die Fälligkeit und die Zahl der jährlichen Abschlagsbeträge gesondert geregelt werden.
Die Höhe der Abschlagszahlungen berechnet sich nach dem gültigen Preis und:
 - bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Verbrauch des Vorjahres oder
 - bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

VI. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

- Der Kunde ist berechtigt, die fälligen Rechnungsbeträge und Abschläge wahlweise per
 - Lastschriftverfahren,
 - per Überweisung oder
 - bar im Servicecenter zu leisten.
- Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde SWS eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Für durch Rücklastschriften entstehende Aufwendungen, kann SWS die von den Geldinstituten erhobenen Beträge sowie eine Bearbeitungsgebühr pauschal oder konkret berechnen.
- Kunden, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen wollen, zahlen die Rechnungs-beträge und Abschläge zum Fälligkeitstermin auf das von der SWS benannte Konto unter Angabe der Kundennummer/ Vertragskontonummer und der Belegnummer ein. Die Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag zum Fälligkeitstermin dem von SWS benannten Konto gutgeschrieben worden ist.

Die Bearbeitungsgebühr für Barzahlungen beträgt pro Einzahlung 6,30 € netto zuzüglich Umsatzsteuer.

VII. Kosten infolge Zahlungsverzugs, Einstellung u. Wiederherstellung der Versorgung (§ 17 und § 19 GasGVV)

- Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach den jeweils gültigen Kosten des örtlichen Verteilernetzbetreibers, der für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses zuständig ist, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,00 € netto und sind vom Kunden zu ersetzen.
- SWS berechnet im Zusammenhang mit Zahlungsverzug nachfolgende Entgelte bzw. Pauschalen:

	netto	brutto
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an Privatkunden	3,50 €*	
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an gewerbliche Kunden	40,00 €*	
Sperrmittteilung	15,00 €*	
Inkassogang	36,00 €*	
Sperrung/ Entsperrung ohne Erfolg	33,00 €*	
Bearbeitungsgebühr von Bankrücklastschriften sowie Rückbuchung von Gutschriften aufgrund falscher Kundendaten	10,00 €*	
Rechnungskorrektur aus Gründen, die nicht von SWS verursacht wurden	30,00 €	35,70 €
Rechnungskopie oder zusätzliche Rechnung auf Kundenwunsch	10,00 €	11,90 €
Adressfeststellung	10,00 €*	
Bearbeitungsgebühr von Ratenzahlungsvereinbarungen und Stundung	15,00 €	17,85 €
Zinsen bei Ratenzahlungsvereinbarung, Stundung und Verzug gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 288, 247 BGB)		

- Im Falle einer pauschalen Berechnung der in Abs.1 und 2 genannten Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

VIII. Umsatzsteuer

Die in diesen Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV insbesondere in Ziffer VII. Nr.2 benannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer geändert, verändert sich der Rechnungsbetrag nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines anderen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Die in Ziffer VII. Nr.2 mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

IX. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Versorgungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV treten mit Wirkung zum 01.05.2024 in Kraft. Sie ersetzen für die Belieferung mit Gas die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung und zur GasGVV der SWS vom 01.01.2022.

Schkeuditz, April 2024
Stadtwerke Schkeuditz GmbH